

# **VERKÜNDUNGSBLATT**

## der Fachhochschule Jena



## Inhalt

	Seite
Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena (FHJ)	2
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik an der Fachhochschule Jena	8
- Anlage 2.1 (neu): Prüfungsplan im Hauptstudium im Studiengang Augenoptik, Vertiefungsrichtung Optometrie	9
- Anlage 4 (neu): Muster des Diplomzeugnisses, Vertiefungsrichtung Optometrie	11
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik an der Fachhochschule Jena	14
- Anlage 2.1 (neu): Studienplan Hauptstudium im Studiengang Augenoptik, Vertiefungsrichtung Optometrie	15
Frauenförderplan der Fachhochschule Jena für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2008 (Textteil)	17

# Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena (FHJ)

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.01.2004 die Immatrikulationsordnung beschlossen. Die Immatrikulationsordnung wurde am 23.01.2004 und 10.06.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachhochschule Jena entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Wechsel des Studienganges, Exmatrikulation sowie über Versagen und Widerruf der Immatrikulation.
- (2) Die Fachhochschule Jena setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Fachhochschule Jena bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Fachhochschule Jena darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten.

## § 2

### Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 66, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 67a ThürHG festgelegt. Für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien gelten § 14 sowie § 15 Abs. 2 ThürHG.
- (2) Das Studium auf Probe wird in der Anlage zur Immatrikulationsordnung geregelt (Anlage zur Immatrikulationsordnung über die Regelungen zum Studium auf Probe).
- (3) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.

(4) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen. Gleichzeitig ist nach § 70 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen.

## § 3

### Antrag und Datenerhebung

- (1) In dem Antrag auf Zulassung nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester für das die Anmeldung erfolgt. Bei Antrag auf Zulassung in das Hauptstudium muss zusätzlich die Studienrichtung/-schwerpunkt angegeben werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung, bei Rückmeldung, Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweit- oder Gasthörer, bei der Meldung zur Prüfung und im Rahmen der Exmatrikulation werden die in § 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) geregelten Angaben sowie zusätzlich der Geburtsort erhoben.
- (3) Für die Auskunftspflicht und für die Aufbewahrungsfrist der Daten gelten die §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli an der Fachhochschule einzureichen.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.
- (6) Darüber hinaus sind mit dem Einschreibeformular und dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise zu erbringen:
  1. über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
  2. über die Krankenversicherung (nur bei der Einschreibung),
  3. über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren gemäß Allgemeiner Gebührenordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend als AllgGebOFHJ bezeichnet
- (7) Für die Antragstellung auf Zulassung in Studiengängen außerhalb zentraler Vergabeverfahren, kann die Fachhochschule Jena grundsätzlich eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.

#### **§ 4**

### **Versagen der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 70 Abs. 1 ThürHG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 70 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

#### **§ 5**

### **Widerruf der Immatrikulation**

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 71 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

#### **§ 6**

### **Studierendenausweis**

Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Fachhochschule Jena bescheinigte Semester. Der Studierendenausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Studiengang, Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Enthält der Studierendenausweis kein Lichtbild, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass der Studierenden. Der Studierendenausweis kann zusätzlich die Angabe des Geburtsortes enthalten.

#### **§ 7**

### **Mitteilungspflichten**

Die Studierenden der Fachhochschule Jena sind verpflichtet dem Studentensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2 (insbesondere die Postadresse),
2. Einberufung zum Wehr- oder Wehersatzdienst,
3. den Verlust des Studierendenausweises.

#### **§ 8**

### **Rückmeldung**

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich bei der Fachhochschule Jena innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Überweisung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft. Studierende, die die für ihren Studiengang festgelegte Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, müssen bei der Rückmeldung zu dem vierten, der festgesetzten Regelstudienzeit folgenden Semester, einen Nachweis der verbindlichen Studienberatung vorlegen (§14 Abs.2).

(2) Bei verspäteter Rückmeldung erhebt die Fachhochschule Jena gemäß AllgGebOFHJ eine Gebühr.

(3) Im Falle einer Gebührenpflicht nach § 15 ist diese Gebühr spätestens bis zum Ablauf der Rückmeldefrist fällig.

#### **§ 9**

### **Beurlaubung**

(1) Auf Antrag können die Studierenden aus wichtigem Grund beurlaubt werden; beispielsweise:

1. bei Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
2. bei Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit,
3. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
4. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Jena, der Studentenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
5. für einen studienbedingten Aufenthalt im Ausland.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
2. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Bei Beurlaubung gemäß Absatz 1 Nr. 1 entfällt der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 kann auf den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren verzichtet werden.

(3) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden, wobei Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden, als sie an anderen Hochschulen oder außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind.

#### **§ 10**

### **Exmatrikulation**

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung, einschließlich des Prüfungsverfahrens, ausgehändigt wurde,

wird der Studierende exmatrikuliert. Frühestens nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses kann der Studierende exmatrikuliert werden. Bis zum Abschluss der letzten Prüfung einschließlich des Prüfungsverfahrens muss der Studierende in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sein, da mit der Exmatrikulation auch das Recht zur Prüfungsteilnahme erlischt. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Jena.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 72 Abs. 2 ThürHG vorliegen und insbesondere wenn die Voraussetzungen für die endgültige Einschreibung nach Ablauf des Studiums auf Probe nicht erfüllt sind.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 72 Abs. 3 ThürHG vorliegen.

(4) Die Exmatrikulation gemäß § 72 Abs. 2 und 3 ThürHG erfolgt in der Regel zum Ablauf des Semesters, in dem der Exmatrikulationsgrund bekannt wurde. Die Exmatrikulation kann insbesondere dann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Studierende dies beantragt oder wenn Gründe vorliegen, die eine sofortige Beendigung des Studiums im Interesse der Fachhochschule Jena erfordern.

(5) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studierendenausweis vorzulegen.

(6) Im Rahmen der Exmatrikulation werden Angaben über den Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben und dokumentiert.

## **§ 11**

### **Wechsel des Studienganges**

Beim Wechsel des Studienganges gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

## **§ 12**

### **Zweithörer**

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule Jena festgesetzten Fristen zu stellen. Dem Zweithörer wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt. (Zweithörerschein). Dieser gilt für ein Semester. Mit dem Antrag ist der gültige Studierendenausweis oder eine Beurlaubungsbestätigung der Ersthochschule vorzulegen.

## **§ 13**

### **Gasthörer**

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Jena besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.

(2) Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheines zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Fachhochschule Jena zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(3) Der Gasthörerstatus kann sich auch auf die Teilnahme an weiterbildenden Studieneinheiten beziehen.

## **§ 14**

### **Studienberatung**

(1) Die Hochschule orientiert sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres über den bisherigen Studienverlauf und informiert die Studierenden. Werden Leistungsdefizite festgestellt, bietet die Hochschule eine Studienberatung an.

(2) Für Studierende, die die für ihren Studiengang festgelegte Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, hat der zuständige Fachbereich eine verbindliche Studienberatung durchzuführen.

## **§ 15**

### **Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung**

(1) Bei der Überschreitung der Regelstudienzeit werden auf der Grundlage und nach Maßgabe von § 107 a ThürHG Gebühren erhoben.

(2) Näheres zum Verfahren wird in der AllgGebOFHJ geregelt.

## **§ 16**

### **Teilzeitstudium**

(1) In dafür geeigneten Studiengängen regelt die jeweilige Studienordnung des Studienganges das Angebot eines Teilzeitstudiums.

(2) Ein Teilzeitstudium erfolgt an der Fachhochschule Jena im Umfang von 50 Prozent des jeweiligen Vollzeitstudiums. Ein Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot durch die Fachbereiche besteht nur

nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Eröffnet die jeweilige Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums, so können Studierende einen Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums stellen, bei folgenden Gründen:

1. Vorliegen besonderer familiärer Verpflichtungen
  - Der Student hat das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren, wohnt mit diesem im selben Haushalt und betreut es überwiegend selbst. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie eine aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen, aus der der Wohnort des Studenten und des Kindes hervorgehen.
  - Der Student pflegt einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes.
2. Der Student steht für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums in einem Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit müssen geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorgelegt werden. Die Fachhochschule Jena kann sich vorbehalten, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z. B. Steuerbescheide.
3. Der Student kann aus einem anderen wichtigen Grund kein Vollzeitstudium durch führen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt in diesem Fall durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.
5. Der Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums kann in jedem Semester für zwei aufeinanderfolgende Semester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens zum Ende der Rückmeldefrist bzw. für das erste Semester bis zum Ende der Einschreibungsfrist gestellt werden. Der Antrag ist an das Studentensekretariat zu richten. Wiederholungsanträge sind möglich.
6. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder – termine werden durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

## § 17

### **Bedingter Zugang für besonders befähigte Gymnasiasten**

Für besonders begabte Gymnasiasten der Oberstufe eröffnet die Fachhochschule Jena die Möglichkeit auf Antrag bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen zu können sowie Prüfungen abzulegen. Erbrachte Prüfungsleistungen können erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden. Näheres regelt eine spezielle Ordnung.

## § 18

### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 19

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr.9/2000, S. 399) außer Kraft.

*Jena, den 23.01.2004*

*Prof. Dr. G. Beibst*  
*Rektorin*

## **Regelungen zum Studium auf Probe**

### **§ 1 Zugang**

Personen, die mit der Note „gut“ oder besser die Meisterprüfung oder eine andere gleichwertige berufliche Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben und seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben, sind berechtigt, ein Studium auf Probe in einem der bisherigen Ausbildung entsprechenden Studiengang aufzunehmen (gemäß § 67 a Abs. 2 ThürHG).

### **§ 2 Studiendauer und Leistungsnachweise**

(1) Für den Studierenden auf Probe gelten die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils geltenden Fassung sowie die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, soweit die Bestimmungen für das Studium auf Probe anwendbar sind und in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden.

(2) Die immatrikulierende Stelle spricht eine vorläufige Immatrikulation für die festgelegten Probesemester aus.

(3) Das Studium auf Probe erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Fachsemestern. Sind in dem gewählten Studiengang nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung in den ersten beiden Fachsemestern nicht mindestens drei Prüfungsleistungen von den Studierenden zu erbringen, kann der jeweilige Fachbereich eine Probestudiendauer von bis zu vier Fachsemestern festlegen. Der Fachbereich kann in diesem Fall auch Festlegungen dahingehend treffen, dass die Probestudienzeit lediglich zwei Fachsemester beträgt und durch den Studierenden Nachweise über das erfolgreiche Studium auf Probe in anderer Form zu erbringen sind. Mit Ablauf der Probestudienzeit müssen die in den Prüfungsordnungen der Studiengänge für die festgelegten Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von maximal zwei Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sein bzw. der Student muss die sonstigen festgelegten Nachweise erbracht haben.

(4) Der Student auf Probe wird vor Beginn des Studiums darüber informiert, welche Probestudienzeit für den von ihm gewählten Studiengang maßgeblich ist und welche Nachweise er ggf. zu erbringen hat, die nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind.

(5) Im Laufe des auf die festgelegte Probestudienzeit folgenden Fachsemesters erfolgt die Entscheidung über die endgültige Einschreibung. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Studierende zu exmatrikulieren. Sofern ein Studierender im Rahmen des Probestudiums eine Prüfungsleistung endgültig nicht besteht, ist die Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen, und der Studierende ist – ggf. auch vor Ablauf der Probestudienzeit – gemäß § 72 Abs.2 Nr.9 ThürHG zu exmatrikulieren.

### **§ 3 Verlängerung**

Kann der Studierende auf Probe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Probestudienzeit ablegen (z.B. aufgrund von Krankheit), so wird die Probestudienzeit auf Antrag an das Zentrale Prüfungsamt bis zum nächst möglichen Termin der unverschuldet noch ausstehenden Prüfung verlängert.

In der Verlängerungsphase ist es dem Studierenden freigestellt, ob er weitere Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungsleistungen erbringen möchte. Diese Leistungen haben keinen Einfluss auf die Entscheidung über das erfolgreiche Absolvieren des Studiums auf Probe. D.h. für diese Entscheidung allein maßgeblich sind die bis zum Ablauf der festgelegten Probestudienzeit absolvierten Prüfungsleistungen sowie das Ergebnis der Prüfung, die aus nicht zu vertretenden Gründen erst in der verlängerten Probestudienzeit absolviert wurde.

Bei Fortsetzung des Studiums nach erfolgreichem Probestudium werden jedoch alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet; d.h. auch solche Leistungen, die der Studierende zum Zeitpunkt der Entscheidung über das erfolgreiche Bestehen des Probestudiums noch nicht hätte erbracht haben müssen.

### **§ 4 Wiederholung von Prüfungen während der Probezeit**

Der Studierende hat keinen Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Probestudiums. Sofern jedoch Wiederholungsprüfungen für den jeweiligen Studiengang angeboten werden, kann der Probestudent daran teilnehmen. Eine während des Probestudiums in der Wiederholungsprüfung bestandene Leistung wird als im Probestudium erfolgreich erbrachte Leistung gewertet.

Nicht bestandene Wiederholungsprüfungen im Rahmen des Probestudiums sowie die Anzahl der bereits erbrachten zweiten Wiederholungsprüfungen werden bei Fortsetzung des Studiums berücksichtigt.

## § 5

### Wiederaufnahme eines Studiums

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gewählten Studiengang ist nach Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang nach Exmatrikulation aus anderen Gründen kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn der Studierende nachweist, dass besondere Gründe vorliegen, die zum Abbruch des Probestudiums führten und er diese nicht zu vertreten hatte.

Der Studierende kann einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufnehmen; darüber hinausgehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

(2) Erwirbt der Studierende, nachdem er das Probestudium nicht erfolgreich absolviert hat, die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, so ist er bei Vorliegen der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen auch in diesem Studiengang wieder zum Studium berechtigt.

(3) Bei nachträglichem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und Wiederaufnahme eines Studiums können die vom Studierenden im Rahmen des Probestudiums erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt werden. Der Studierende kann den Antrag auf Anerkennung für einzelne oder für sämtliche erbrachten Leistungen stellen. Für die Entscheidung über den Antrag ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches/Studienganges zuständig.

# **Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 S.1 Nr. 11, 83 Abs.2 Nr.6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Augenoptik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 12/2003, S. 465); der Rat des Fachbereiches Feinwerktechnik hat am 12.02.04 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule hat am 23.03.04 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 04.08.2004, AZ: H1-437/567/7-1- die Änderung der Ordnung genehmigt.

1. Anlage 2.1 und Anlage 4 werden entsprechend der beiliegenden Anlage 2.1 (neu) und Anlage 4 (neu) neu gefasst.
2. Die Vertiefungsrichtung „Optische Gerätetechnik“ sowie die dazugehörige Anlage 2.2 und die Anlage 5 werden bis auf weiteres aufgehoben
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 das Studium im Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena beginnen und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2005 mit dem Hauptstudium beginnen.

Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 in einem höherem als dem ersten Semester in dem Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Prüfungsordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an in dem Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena immatrikuliert haben.

Studierende, die sich bereits vor dem Wintersemester 2004/2005 im Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena immatrikuliert haben, können auf Antrag wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie gültigen oder nach dieser Änderung fortsetzen wollen.

*Jena, den 26.04.2004*

*Der Dekan des Fachbereiches Feinwerktechnik  
Prof.Dr. J.Bliedtner*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof.Dr. G. Beibst*

## **Anlagen:**

- Anlage 2.1 (neu):  
Prüfungsplan im Hauptstudium im Studiengang Augenoptik, Vertiefungsrichtung Optometrie
- Anlage 4 (neu):  
Muster des Diplomzeugnisses, Vertiefungsrichtung Optometrie



**Prüfungsplan Hauptstudium im Studiengang Augenoptik, Vertiefungsrichtung Optometrie**

Fachprüfung	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden												Summe (SWS) Prüfungen Art	Spezifikation	Lehrveranstaltung zählt zur Fachprüfung mit	Vorleistung für die Fachnote
		Semester															
		4.		5.		6.		7.		8.							
V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P						
Sondersehhilfen	Sondersehhilfen																
Sondersehhilfen	Sondersehhilfen Praktikum								1								80%
Allgemeine Pathologie/	Allgemeine Pathologie /																20%
Ausgewählte Neurologie	Ausgewählte Neurologie																100%
Pharmakologie	Pharmakologie								1								100%
Psychologie	Psychologie								1								100%
Lasertechnik/-anwendung	Lasertechnik/-anwendung								1								100%
<b>Wahlpflichtfächer</b>																	
Optiktechnologie	Optiktechnologie								2	1							100%
Optische Geräte	Optische Geräte								2								100%
Optische Geräte	Optische Geräte Praktikum																100%
3 – D CAD	3 – D CAD								1								100%
3 – D CAD	3 – D CAD Praktikum																100%
Beschichtungstechnik	Beschichtungstechnik								2								100%
Elektronik	Elektronik								3								100%
Qualitätsmanagement II	Qualitätsmanagement II								2								100%
Qualitätsmanagement II	Qualitätsmanagement II								2								100%
Praktikum	Praktikum																100%
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Arbeiten								2	1							100%
Medizinische Messtechnik	Medizinische Messtechnik								2								100%
Biosignalanalyse	Biosignalanalyse								2								100%
Optikmontage	Optikmontage								2								100%
Berufspädagogik	Berufspädagogik								2								100%
<b>Semesterwochenstunden</b>		<b>18</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>23</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>18+6</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>100%</b>

T: Schriftliche Tests / Praktikumsleistungen (benotete oder unbenotete Testate)  
 AP: Alternative Prüfungsleistung als kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen (Testate, Protokolle, sonstige schriftliche und mündliche Leistungen)  
 P: Prüfungsleistungen als bewerteter und benoteter einzelner konkreter Prüfungsvorgang  
 K: Klausurarbeit im Umfang der angegebenen Dauer in Minuten  
 mP: mündliche Prüfungsleistung



Es wurden folgende LEISTUNGSNACHWEISE erbracht:

Diplomarbeit

Kolloquium

Pflichtfächer

Wahlpflichtfächer

Von anderen Einrichtungen anerkannte Leistungsnachweise / Noten:

Fach:

Note:

Einrichtung:

Jena,

Der/Die Vorsitzende  
des Zentralen Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches

Notenskala: 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-nicht ausreichend

**Pflichtfächer mit Note:**

Grundlagen Konstruktion  
Physikalische Optik  
Optometrie  
Kontaktlinsentechnik/-anpassung  
Optik und Technik der Sehhilfen  
Arbeitshygiene / Augenschutz

Statistik  
Qualitätsmanagement I  
Betriebswirtschaftslehre  
Fertigungstechnik  
Unternehmensführung/ Marketing

Optische Messtechnik  
Recht  
Physiologische Optik II  
Lichttechnik  
Pathologie des Auges  
Physiologie I/Biophysik  
Sondersehhilfen  
Psychologie  
Allgemeine Pathologie/ ausgewählte Neurologie  
Pharmakologie  
Lasertechnik/-anwendung

Praktikum (5. Semester) im Umfang von 22 Wochen - anerkannt, ohne Note

**Wahlpflichtfächer mit Note:**

Optiktechnologie  
Optische Geräte  
3-D CAD  
Beschichtungstechnik  
Qualitätsmanagement II  
Elektronik  
Medizinische Messtechnik  
Biosignalanalyse  
Wissenschaftliches Arbeiten  
Berufspädagogik  
Optikmontage

Notenskala: 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-nicht ausreichend

# **Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 S.1 Nr. 11, 83 Abs.2 Nr.6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Augenoptik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 12/2003, S. 475); der Rat des Fachbereiches Feinwerktechnik hat am 12.02.2000 die Änderung der Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule hat am 23.03.04 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Die Änderung der Studienordnung wurde am 26.04.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. Anlage 2.1 wird entsprechend der beiliegenden Anlage 2.1 (neu) neu gefasst.
2. Die Vertiefungsrichtung „Optische Gerätetechnik“ sowie die dazugehörige Anlage 2.2 werden bis auf weiteres aufgehoben
3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 das Studium im Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena beginnen und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2005 mit dem Hauptstudium beginnen.

Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 in einem höherem als dem ersten Semester in dem Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an in dem Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena immatrikuliert haben.

Studierende, die sich bereits vor dem Wintersemester 2004/2005 im Studiengang Augenoptik im Fachbereich Feinwerktechnik der Fachhochschule Jena immatrikuliert haben, können auf Antrag wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie gültigen oder nach dieser Änderung fortsetzen wollen.

*Jena, den 26.04.2004*

*Der Dekan des Fachbereiches Feinwerktechnik  
Prof.Dr. J.Bliedtner*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof.Dr. G. Beibst*

## **Anlagen:**

- Anlage 2.1 (neu):  
Studienplan Hauptstudium im Studiengang  
Augenoptik, Vertiefungsrichtung Optometrie





# Frauenförderplan der Fachhochschule Jena für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2008

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 4 Abs.1 S.2 Thüringer Gleichstellungsgesetz hat der Senat der Fachhochschule Jena am 22.06.2004 den neuen Frauenförderplan der Fachhochschule Jena beschlossen.

Die Fachhochschule Jena will mit dem hier vorliegenden Frauenförderplan einen Beitrag zur verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung von Frau und Mann leisten.

Sie stützt sich dabei vor allem auf:

- Art. 3, Abs. 2 und 3, Art. 33, Abs.2, Grundgesetz der BRD,
- § 4 Thüringer Gleichstellungsgesetz und
- § 4, Abs. 3, § 81 Thüringer Hochschulgesetz,

wo eine tatsächliche Gleichstellung zur Wahrung von Chancengleichheit von Frauen und Männern gefordert und gefördert wird.

## 2. Zielstellung

### 2.1. Gleichberechtigung

Ziel der Fachhochschule Jena ist es, eine **gleichberechtigte Teilhabe** von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Fachhochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicher zu stellen. Die Frauenförderung wird als integraler Bestandteil der Personalentwicklung begriffen, um strukturell bedingte Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen und die Arbeits- und Studiersituation von Frauen an der Fachhochschule weiter zu verbessern. Dieser Plan gilt deshalb für wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal sowie für Studierende.

Insbesondere wird angestrebt, den **Anteil der weiblichen Beschäftigten** durch geeignete organisatorische, personelle und fortbildende Maßnahmen in jenen Bereichen der Fachhochschule zu erhöhen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind. Unser Augenmerk gilt den ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen, in denen ein geringer Anteil von weiblichen Beschäftigten und Studierenden zu verzeichnen ist. Hier sollte eine Frauenquote von 40 % erreicht werden.

Die Fachhochschule Jena setzt sich dafür ein, ihren Beschäftigten die **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** zu erleichtern. Die genannten Zielstellungen gelten ausdrücklich für Frauen und Männer, damit die Vereinbarkeitsproblematik nicht ausschließlich den Frauen zufällt und Benachteiligungen durch Kindererziehung oder Pflege von

Angehörigen abgebaut bzw. gleichmäßiger auf Frauen und Männer verteilt werden können.

## 2.2. Umsetzung des Gender Mainstreaming-Prinzips

Zur weiteren Verbesserung der Chancengleichheit der weiblichen und männlichen Mitarbeiter und Studierenden an der Fachhochschule Jena soll das **Prinzip des Gender Mainstreaming** eingeführt werden.

Gender Mainstreaming versteht sich als Handlungsstrategie, bei der rechtsverbindlich strukturelle, nachhaltige Veränderungen im Geschlechterverhältnis auf allen Ebenen vorgenommen werden, um Mensch und Organisation zu befähigen, durchgängig gleichstellungsorientiert zu arbeiten. Dabei sollen Handlungsmöglichkeiten von Frauen und Männern nicht etwa gleichgeschaltet oder eingeeengt werden, sondern vielmehr sollen geschlechterspezifische Inhalte und Ziele beachtet und realisiert werden.

Es ist angestrebt, bestehende Fördermaßnahmen für Frauen weiterzuführen, wobei alle bestehenden Maßnahmen auf ihren Bestand für Frauen und Männer geprüft und gewertet, ggf. durch geeignete Anreize (materielle, finanzielle) neu gestaltet werden müssen.

Um dieses Prinzip der Gleichstellungsarbeit auf allen Ebenen der Fachhochschule Jena realisieren zu können, sollen zunächst durch kompetente Fachleute (aus der Hochschule oder von extern) Umsetzungsmöglichkeiten für die Hochschule aufgezeigt werden, die dann im weiteren auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule bzgl. Ihrer Realisierbarkeit diskutiert werden.

Es muss uns gelingen, das Prinzip des Gender Mainstreaming mittelfristig zu einer zentralen Handlungsstrategie in der Ausbildungs- und Personalpolitik an der Fachhochschule Jena zu verwirklichen, um echte Chancengleichheit der Geschlechter zu erreichen.

### 2.3.

#### Erarbeitung eines Leitbildes der Fachhochschule Jena

Die Fachhochschule Jena setzt sich das Ziel, ein Leitbild zu erarbeiten, welches die Hochschule nach außen als zukunftsorientierte, innovative und sich dynamisch entwickelnde Lehr- und Forschungseinrichtung mit praxisorientiertem Profil präsentiert, die die Gleichstellung von Frauen und Männern fördert und auf **tatsächliche Chancengleichheit** für alle Mitglieder der Fachhochschule achtet.

Dafür wurden bereits „Leitbildgedanken“ der Servicebereiche der Fachhochschule formuliert, die als breite Diskussionsgrundlage zur Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes der Hochschule dienen sollen.

### 3. Analyse des Ist-Zustandes der Strukturen an der Fachhochschule Jena

Die Erfassung der Daten ist Voraussetzung für die nach § 13 Thüringer Gleichstellungsgesetz festgelegte Berichtspflicht.

Die Analyse der nach § 5 Abs.1 Thüringer Gleichstellungsgesetz unter dem Aspekt der Frauenbeteiligung erhobenen statistischen Daten ergibt dabei das nachfolgend dargestellte Bild (Berichtszeitraum 01.07.2002 bis 30.06.2003).

#### 3.1. Gesamtanteil der Frauen

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Fachhochschule Jena insgesamt beträgt 49 % (ohne Professorenstellen), bzw. 35 % (mit Professorenstellen, 39 % im vorangegangenen Berichtszeitraum).

So weisen die Bereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Frauenanteile von ca. 30 % auf, die Bereiche und Mathematik, Naturwissenschaften, Sprachen andererseits von 40 %. In den zentralen Bereichen sind derzeit 65 % der Beschäftigten weiblich.

**Deutlich unterrepräsentiert** sind hingegen die weiblichen Beschäftigten in den ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen mit einem Anteil von 20 %. Vor allem für die Fachbereiche Elektrotechnik/Informationstechnik und Maschinenbau konnten bislang kaum weibliche Angestellte und Professorinnen gewonnen werden. Obwohl bei Stellenausschreibungen Frauen besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben, stellten sich bislang fast ausschließlich männliche Bewerber vor.

#### 3.2. Frauenanteile in den einzelnen Ebenen

##### Arbeiter, einfacher und mittlerer Dienst

In der Gruppe der Arbeiter ist derzeit keine Frau vertreten. Beschäftigte im einfachen Dienst gibt es an der Fachhochschule Jena ebenfalls nicht.

Im Bereich des mittleren Dienstes ist durchgängig in allen Bereichen ein sehr hoher Frauenanteil von durchschnittlich 75 % (89 % im vorangegangenen Berichtszeitraum) zu verzeichnen. Damit sind die Frauen hier nach wie vor deutlich **überrepräsentiert**.

##### Gehobener Dienst

Der Frauenanteil bei den im gehobenen Dienst Tätigen verringerte sich leicht im Berichtszeitraum von 35 % auf 33 %, wovon die höchsten Frauenanteile in den Bereichen Verwaltung / zentrale Einrichtungen (54 %) und der Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (57 %) vorhanden sind.

In der Fachgruppe der Ingenieurwissenschaften liegt die Frauenquote dagegen bei nur 17 %, in der Fachgruppe Mathematik, Naturwissenschaften und Sprachen sind derzeit überhaupt keine Frauen im gehobenen Dienst tätig.

##### Höherer Dienst (ohne Professorinnen)

Positiv zu bewerten ist der relativ hohe Frauenanteil von 56 % (allerdings 65 % im vergangenen Berichtszeitraum) in den Vergütungsgruppen des höheren Dienstes.

Dabei sind die im höheren Dienst tätigen Frauen ausschließlich im Verwaltungsbereich vertreten.

##### Professorenstellen

Von den 128 im Berichtszeitraum an der Fachhochschule Jena beschäftigten Professoren sind 13 Frauen. Dies entspricht einem Gesamtanteil an Professorinnen von 10 % und ist dem vorangegangenen Berichtszeitraum gegenüber nahezu unverändert.

Von den 13 Professorinnen sind 7 in der Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig, dagegen sind nur jeweils 3 Professorinnen in den Fachgruppen Ingenieurwissenschaften bzw. Mathematik, Naturwissenschaften und Sprachen anzutreffen.

##### Leitungspositionen

Bei den Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben sind die Frauen zu einem Anteil von nur 10 % (19 % im vorangegangenen Berichtszeitraum) vertreten.

Dabei ist der Frauenanteil bei den Dekanen und Referatsleitern sehr gering: unter den 10 Dekanen und den 7 Referatsleitern der Hochschule ist derzeit nur je 1 Frau anzutreffen.

Das Amt des Rektors der Fachhochschule Jena wird derzeit von einer Frau bekleidet.

#### 3.3. Anteil von Frauen in Vollbeschäftigung

Insgesamt sind etwa 46 % aller Vollzeitbeschäftigten an der Fachhochschule Jena Frauen (ohne Professoren).

Dabei sind von den Frauen der Gruppe des höheren Dienstes 48 % vollbeschäftigt, in der Gruppe des gehobenen Dienstes 33 %, in der Gruppe des mittleren Dienstes 97 % und bei den Auszubildenden 50 %.

In der Gruppe der Professoren sind zur Zeit 12 der 13 Frauen vollbeschäftigt, in der Gruppe der Beamten (in Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben) sind sogar alle Frauen in Vollbeschäftigung.

#### 3.4. Höhergruppierungen

Bei den Höhergruppierungen von Angestellten waren weibliche Beschäftigte im Berichtszeitraum mit einem relativ hohen Anteil von 43 % (jedoch 54 % im vorangegangenen Berichtszeitraum) vertreten.

Von den 3 höher gruppierten Frauen arbeiten 2 im gehobenen Dienst und 1 Frau in einer Funktion mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

### 3.5. Bewerbungen

Bei den Beschäftigten im höheren und gehobenen Dienst waren insgesamt 5 Stellen neu zu besetzen, wobei von 38 eingegangenen Bewerbungen 11 von weiblichen Interessenten kamen. Drei dieser Stellen wurden mit Frauen besetzt.

Im mittleren Dienst war eine Stelle neu zu besetzen. Allerdings war nur eine von 21 Bewerbungen von einer Frau eingereicht worden, welche aber erfreulicherweise diese Stelle besetzen konnte.

Bei den Arbeitern gab es im Berichtszeitraum keine neuen Stellenbesetzungen. Lediglich wurde eine Bewerberin kurzfristig bis zum Abschluss ihrer Diplomarbeit als Arbeiterin eingestellt.

Im Bereich der C2- und C3-Professoren waren im Berichtszeitraum 2 Stellen neu zu besetzen. Von den 29 eingegangenen Bewerbungen (C2-Professur) waren 2 von Frauen eingereicht worden, welche für die Berufungen allerdings nicht ausgewählt wurden.

### 3.6. Fortbildungsmaßnahmen

Obwohl nicht von allen Fachbereichen der Fachhochschule Jena eine zahlenmäßige Erfassung des Umfangs an Fortbildungsmaßnahmen vorliegt, kann dennoch festgestellt werden, dass bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Fortbildungen Frauen zu einem erfreulich hohen Anteil von 58 % vertreten waren (allerdings etwa 10 % weniger als im vorangegangenen Berichtszeitraum).

Im Bereich der Angestellten im höheren und mittleren Dienst wurden Fortbildungsangebote zu über 90 % von Frauen wahrgenommen.

Bei den Beschäftigten im gehobenen Dienst waren an Fortbildungsmaßnahmen über 50 % Frauen beteiligt (allerdings deutlich weniger als im zurückliegenden Berichtszeitraum: 98 %).

Eine geringe Frauenbeteiligung an Fortbildungsmaßnahmen ist bei den Angestellten zu verzeichnen, die Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben wahrnehmen. Hier gab es insgesamt 9 Weiterbildungsmaßnahmen, wobei nur 2 Maßnahmen von Frauen wahrgenommen wurden (dies entspricht einem Anteil von 22 %).

Bei den Beamten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben wurden 3 (von insgesamt 3) Weiterbildungsmaßnahmen von Frauen in Anspruch genommen.

### 3.7. Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen

Die Fachhochschule Jena berücksichtigt entsprechend den Vorgaben des § 9 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei der Arbeitszeitregelung die familiären Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zur Realisierung einer familien-

freundlichen Arbeitszeit trägt die Dienstvereinbarung über gleitende Arbeitszeit und die Betriebsruhe wesentlich bei.

Im Berichtszeitraum haben 8 Frauen Anträge auf Teilzeitarbeit aus familiären Gründen gestellt und auch bewilligt bekommen.

### 3.8. Auszubildende

Im Berichtszeitraum gab es an der Fachhochschule Jena 8 Auszubildende, davon waren 4 Frauen.

### 3.9. Studentinnen

Von den insgesamt 4504 Studenten, die im Wintersemester des Berichtszeitraumes an der Fachhochschule Jena eingeschrieben waren, waren 1756 weiblich. Das entspricht einem Studentinnenanteil von 39 % (leichte Erhöhung um 2 % gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum).

Ein erfreulich hoher Anteil von Studentinnen ist vor allem in den Studienrichtungen Pflege (78 %), Sozialwesen (77 %), Augenoptik (68 %), Biotechnologie (66 %), und Betriebswirtschaft (53 %) zu verzeichnen.

Trotz intensiver Werbung haben sich bislang allerdings nur sehr wenige Studentinnen für ein Studium der Medizintechnik (5 %), Mechatronik (4 %), Technischen Informatik (3 %), des Maschinenbaus (3 %) oder der Elektrotechnik (2 %) entschieden.

In den übrigen technisch ausgerichteten Studiengängen sind Frauen mit einem ebenfalls zu geringem Anteil zwischen 10 und 20 % vertreten (Laser- und Optiktechnologien 20 %, Wirtschaftsingenieurwesen 20 %, Biomedizintechnik 18 %, Internet Business Engineering 16 %, Physikalische Technik 13 %, Feinwerktechnik 12 %, Werkstofftechnik 11 %).

### 3.10. Gremien

Der Anteil weiblicher Mitglieder in Gremien der Fachhochschule Jena liegt zur Zeit bei 23 %. Im Konzil sind 29 %, im Senat 18 % und in den Senatsausschüssen 22 % der Mitglieder Frauen.

Dabei liegt der Anteil von Professorinnen in den Gremien bei 12%, der der Mitarbeiter hingegen bei mindestens 50%. Studentische Vertreter in den Gremien sind mindestens zu 25 % weiblich.

## 4. Erreichtes

### 4.1. Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten

Seit Juli 2003 ist die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Jena wieder besetzt.

Um die mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben wahr-

nehmen zu können, erhielt die Gleichstellungsbeauftragte von der Fachhochschule Jena eine Abminderung ihres Lehrdeputats um 3 Stunden. Außerdem wurde ihr ein Büro sowie Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt.

## 4.2. Gleichstellungsbeirat

Der Gleichstellungsbeauftragten stand als Mitglied des Gleichstellungsbeirates im Wintersemester 2003/2004 und im Sommersemester 2004 nur je eine Studentin der Fachhochschule Jena zur Seite.

Damit ist das Ziel, einen Gleichstellungsbeirat aufzustellen, der zumindest aus 2 Professorinnen, 2 Mitarbeiterinnen und 2 Studentinnen besteht, noch nicht erreicht.

## 5. Gezielte Maßnahmen zur Frauenförderung

### 5.1. Allgemeine Zielvorgaben

Die Fachhochschule Jena wirkt aktiv darauf hin, die tatsächliche Gleichstellung ihrer weiblichen und männlichen Beschäftigten und Studierenden zu erreichen.

In der **Amtssprache** der Fachhochschule soll in allen Dokumenten und im persönlichen Gespräch die sprachliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck kommen.

### 5.2. Intensivierung der Arbeit des Gleichstellungsbeirats

Um zukünftig alle Statusgruppen im Gleichstellungsbeirates vertreten zu haben, ist es ein wichtiges Ziel des Gleichstellungsbeirates, spätestens bis zur nächsten Wahl **Kandidatinnen** zu finden, die die Arbeit des Beirats und der Gleichstellungsbeauftragten unterstützen wollen. Dazu wird im Sommersemester 2004 eine Veranstaltung organisiert, in der sich die Angehörigen der Fachhochschule Jena über die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbeirats **informieren** können.

Der Gleichstellungsbeirat berichtet in geeigneter Form über die aktuelle Gleichstellungsarbeit und nutzt dabei verschiedene Medien, z.B. Informationsmaterial, Schaukästen, Zeitschrift „Facetten“ oder die Website des Gleichstellungsbeirats.

Der Gleichstellungsbeirat hat Sprechzeiten während des Semesters eingerichtet, in denen er für Informationen, Gespräche und andere Hilfeleistungen zur Verfügung steht. Außerdem können bei Bedarf weitere Gesprächstermine vereinbart werden.

### 5.3. Personelle Maßnahmen zur Frauenförderung

Wir gehen davon aus, dass Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen für alle Berufe und Studienrich-

tungen geeignet sind und setzen uns deshalb das Ziel, das Begabtenpotential besonders von Frauen besser auszuschöpfen. Die Fachhochschule Jena wird darauf hinarbeiten, die Bewerbungsbereitschaft von Frauen insgesamt positiv zu beeinflussen und ihre Chancen zu verbessern.

## Projekte zur Frauenförderung

Im Rahmen des **HWP** (Laufzeit bis voraussichtlich 2006) werden jährlich Finanzmittel zur zeitlich befristeten Förderung von Forschungsprojekten, die von Frauen geführt werden, vom TMWFK bereitgestellt. Die Vergabe der bewilligten Mittel wird von der Forschungskommission der Fachhochschule Jena vorgenommen.

Für 2004 werden insgesamt 6 von Frauen geführte Projekte an der Fachhochschule Jena finanziert.

Darüber hinaus können Promotionen nach **LUBOM-Kriterien** aus Mitteln des Innovationsfonds gefördert werden. Derzeit werden 6 Promotionen gefördert, von denen 3 Verfahren Frauen betreffen. Nach Ablauf der Förderzeiten im Jahr 2004 werden frei werdende Promotionsstellen wieder neu ausgeschrieben.

## Berufungs- und Stellenbesetzungskommissionen

In **Berufungs- und Stellenbesetzungskommissionen** sollten Frauen zur Hälfte als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein, zumindest sollten jedoch 2 Frauen vertreten sein. In Fachbereichen mit geringen Frauenanteilen könnten auch geeignete Frauen aus fachlich benachbarten Bereichen einbezogen werden.

Bei allen Stellenbesetzungsverfahren wird die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule einbezogen. Dies gilt auch bei Besetzungen von Stellen, die aus Förder- oder Drittmitteln finanziert werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird rechtzeitig über jede Stellenausschreibung in Kenntnis gesetzt und erhält Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Über die Auswahl der für Vorstellungsgespräche einzuladenden Interessenten ist die Gleichstellungsbeauftragte zu informieren, sie kann an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen.

Zukünftig muss es noch besser gelingen, den Anteil von Professorinnen an der Fachhochschule Jena zu steigern. Zur Erreichung dieses Ziels strebt die Fachhochschule an, bei entsprechender Eignung und Bewerbungslage möglichst gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen.

Die in der Ausschreibung geforderte Qualifikation darf außer an formalen Merkmalen nur an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle bemessen werden. Bei der Eignungsbeurteilung im Bewerbungsverfahren dürfen geschlechtsspezifische und familiär bedingte Unterbrechungen der Berufstätigkeit, sowie Teilzeitarbeit nicht nachteilig bewertet werden. Fragen nach der Familienplanung oder nach der Gewährleistung der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit im Vorstellungsgespräch sind **unzulässig**.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt im Senat Stellung zur Entscheidung der Stellenbesetzungskommission.

### **Altersbedingt freiwerdende Stellen**

Es ist das Ziel der Fachhochschule Jena, freiwerdende Stellen wieder zu besetzen, was jedoch aus finanziellen Gründen nicht immer realisiert werden kann. Wenn eine altersbedingt freiwerdende Stelle **wieder besetzt** werden kann, sollen hierbei verstärkt Frauen berücksichtigt werden, insbesondere in technisch orientierten Bereichen der Fachhochschule.

### **Teilzeitarbeit**

Auch zukünftig soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag **Teilzeitarbeit** ermöglicht werden, wenn dies zur Kinderbetreuung, Pflege von Haushaltsangehörigen oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

Die Personalabteilung informiert auf Wunsch gründlich, umfassend und rechtzeitig über die Vor- und Nachteile der Sozialversicherungssysteme bei Teilzeitbeschäftigung, die gesetzlichen Möglichkeiten der Freistellung zur Betreuung von Kindern, die Regelungen des Gesetzes über den Erziehungsurlaub sowie das Mutterschutzgesetz.

Bei Antragstellung auf Teilzeitarbeit, Beurlaubung oder spätestens acht Wochen vor Ablauf der Beurlaubung führt die Personalleiterin auf Wunsch mit den Betroffenen ein persönliches Gespräch, um Berufswünsche und Arbeitsperspektiven zu klären und ein individuelles Konzept für die berufliche Entwicklung zu erstellen.

Sofern besondere familiäre Situationen vorliegen, wird in Absprache mit dem Personalrat über die bestehende Arbeitszeitregelung hinaus eine flexible Arbeitszeitgestaltung und –organisation ermöglicht. Dies gilt für Voll- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen.

Die Fachhochschule Jena beabsichtigt außerdem, bei den durch Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit aufgrund familiärer Verpflichtungen vorübergehend freiwerdenden Stellenanteilen für die Neubesetzung vor allem Frauen zu berücksichtigen.

Für die Vertretung von **zeitweise freien Stellen** oder Stellenanteilen soll gezielt nach Frauen gesucht werden, die über die entsprechende Qualifikation verfügen und die die Zeit der Vertretung auch zur eigenen Weiterqualifikation nutzen können.

Alle unbefristeten oder länger als 6 Monate befristeten Stellen außer im Drittmittelbereich werden mindestens hochschulintern ausgeschrieben. Die Stellenausschreibungen erfolgen entweder in der männlichen und weiblichen Form oder strikt neutral.

In den Bereichen, wo Frauen noch deutlich unterrepräsentiert sind, werden Stellenausschreibungen mit dem **Zusatz** „Die Fachhochschule Jena fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Sie werden bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte haben bei gleichwertiger Eignung und Qualifi-

kation Vorrang bei der Einstellung.“ oder einem ähnlichen Zusatz versehen.

Ggf. wird bereits bei der Ausschreibung auf die Möglichkeit von Stellensplittungen im Interesse von Teilzeitbeschäftigten hingewiesen. Diese Maßnahmen sollen Frauen ermuntern, sich auch für eine Teilzeittätigkeit, z.B. auch in technisch orientierten Fachbereichen zu bewerben.

### **Fortbildende Maßnahmen**

Die Fachhochschule Jena muss ihre Weiterbildungsmöglichkeiten so gestalten, dass besonders Frauen zur Teilnahme ermutigt werden. Bei Fortbildungsmaßnahmen darf keine Benachteiligung von Frauen erfolgen.

Informationen über **Weiterbildungsangebote** sollen rechtzeitig an alle Beschäftigten weitergereicht werden. Frauen sind von ihren Vorgesetzten zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu motivieren und über die Möglichkeiten der fachlichen oder wissenschaftlichen Qualifizierung, bezogen auf ihre individuelle Situation, zu informieren. In den technischen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Anträge von Frauen auf geeignete dienstliche Fortbildungsmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen, um dadurch die Möglichkeit von Beförderungen bzw. Höherguppierungen zu eröffnen.

Zusätzlichen familiären Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch eine möglichst ortsnahe Durchführung der Qualifikationsmaßnahmen Rechnung getragen.

Bezüglich Inhalt und Zeitpunkt der Weiterbildung müssen die Interessen von Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt werden.

Beschäftigten, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, wird die Möglichkeit gegeben, Kontakt zu ihrem jeweiligen Fachbereich oder Referat zu halten sowie an hochschulinternen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Um dies zu ermöglichen, sollen beurlaubten Beschäftigten interne Informationen, wie z.B. Weiterbildungsangebote, mitgeteilt werden.

Bei innerbehördlichen Dienstbesprechungen werden die Themen Gleichberechtigung, Benachteiligung von Frauen und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gezielt vorgesehen.

Außerdem sollen Vorgesetzte an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die über die Benachteiligung von Frauen in Beruf und Gesellschaft informieren und Lösungsansätze aufzeigen.

### **5.4. Teilnahme am Hochschulsport**

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und zur Vorbeugung von krankheitsbedingten Arbeitsausfällen soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichermaßen eine sportliche Betätigung im Rahmen des Hochschulsports auch weiterhin ermöglicht werden.

Wir unterstützen die Erhaltung der Möglichkeit zur Nutzung der Hochschulsportanlagen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Mitglied im VfB Tatzend weiterhin an offenen Studenten-Sportkursen teilnehmen können.

### **5.5. Mitarbeit von Frauen in Gremien und Kommissionen**

Die Fachhochschule Jena wirkt darauf hin, dass Frauen in allen Gremien und Kommissionen zumindest ihrem Anteil in den Fachbereichen entsprechend vertreten sind. Bei allen hochschulinternen Wahlen werden Frauen besonders zu einer Kandidatur aufgefordert. Gesetzliche Regelungen und Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Senatsausschüsse und andere Ausschüsse der Fachhochschule Jena sollen mit mindestens zwei, wenn möglich zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Die Fachhochschule Jena wirkt darauf hin, dass Teilzeitbeschäftigten keine Nachteile bei der Gremienarbeit und der Ausübung von Leitungsfunktionen entstehen.

### **5.6. Erhöhung der Zahl von Studentinnen in technischen Studiengängen**

Um längerfristig den Frauenanteil unter den Studierenden in ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen zu erhöhen, ist eine rege **Öffentlichkeitsarbeit** notwendig.

Die diesbezüglichen auf vertraglicher Vereinbarung basierenden Aktivitäten (Förderung über das HWP-Programm) soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden: In Zusammenarbeit mit der „Thüringer Koordinierungsstelle Naturwissenschaft und Technik für Schülerinnen, Studentinnen und Absolventinnen“ und den anderen Thüringer Hochschulen bietet die Fachhochschule Jena Schülerinnen und Abiturientinnen ein breites Angebot von „Schnupperstudien“, Projekten, Praktika und Informationsveranstaltungen an, um deren Interesse für ein technisches Studium zu wecken.

Dazu gehört der jährlich durchgeführte **Tag der offenen Tür** an der Fachhochschule Jena, an dem interessierte Schüler und Eltern im Gespräch mit Fachhochschul-Angehörigen Einblick in Studieninhalte nehmen und Einrichtungen an der Fachhochschule Jena (z. B. Labore) besichtigt werden können.

Eine aktive Beteiligung der Fachhochschule an der Arbeit des **Mentoring-Netzwerkes**/Career-Service der „Thüringer Koordinierungsstelle Naturwissenschaft und Technik für Schülerinnen, Studentinnen und Absolventinnen“ ist vorgesehen. Dazu sollen an der Fachhochschule interessierte Studentinnen gewonnen werden, die als Mentorinnen Schülerinnen über Studienablauf und -inhalte und andere interessierende Fragen informieren. Ebenso werden über den Career-Service Absolventinnen angesprochen, als Mentorinnen ihre Erfahrungen beim Berufseinstieg an Studentinnen weiterzugeben. Die Fachhochschule Jena unterstützt die Arbeit des Career-Service, indem sie über

entsprechende Angebote informiert und Interessierte an die Koordinierungsstelle weitervermittelt.

### **5.7. Gleichstellung von Studentinnen und Studenten**

Die Fachhochschule Jena geht davon aus, dass alle Studentinnen und Studenten gleichberechtigt behandelt werden und die gleichen Voraussetzungen und Chancen in allen Formen der studentischen Ausbildung haben.

Um vor allem auch Studentinnen mit Kindern optimale Studienbedingungen zu bieten, wird die **individuelle Studien- und Prüfungsplanung** weiter ausgebaut. Die Fachhochschule Jena ist in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk bestrebt, Studentinnen mit familiären Verpflichtungen den Besuch aller wichtigen Vorlesungen während der Vormittagsstunden zu ermöglichen.

In Problemfällen bieten die Gleichstellungsbeauftragte und der Gleichstellungsbeirat ihre Unterstützung an.

### **5.8. Schutz vor sexueller Belästigung**

Unter sexueller Belästigung sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche und Körperkontakte zu verstehen sowie sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten und Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

Die Fachhochschule Jena verpflichtet sich, den **Schutz vor jeglicher Art sexueller Belästigung** zu gewährleisten.

Vorgesetzte sind verpflichtet, Fälle bekannt gewordener sexueller Belästigung an die Hochschulleitung zu melden. Bekannt gewordene sexuelle Vergehen werden disziplinarrechtlich, arbeitsrechtlich und ggf. strafrechtlich verfolgt.

Beschäftigte, die mit Personalangelegenheiten befasst sind, werden über den sachgerechten Umgang mit Vorfällen sexueller Belästigung und Diskriminierung von Frauen informiert.

Auf Grund einer Beschwerde über sexuelle Belästigung dürfen der betroffenen Person keinerlei Benachteiligungen entstehen.

Die Fachhochschule Jena ist insbesondere verpflichtet, auf den **Schutz von Studentinnen** vor sexuellen Belästigungen zu achten. Die Lehrenden der Fachhochschule müssen sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber den Studierenden und der Hierarchie zwischen Lehrenden und Studierenden immer bewusst sein. Betroffenen Studierenden dürfen aus ihrer Beschwerde über sexuelle Belästigung durch Lehrende oder Kommilitonen keinerlei Nachteile im Hinblick auf ihre Studien- und Prüfungssituation entstehen.

Betroffene Mitarbeiterinnen und Studierende können sich vertrauensvoll an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeirat wenden, die sich verpflichten, entsprechende klärende Gespräche mit beiden Seiten zu führen, um weiteren Vorfällen von sexueller Belästigung entgegen zu wirken. Dasselbe gilt auch in allen anderen die Gleichstellung von Mann und Frau betreffenden Angelegenheiten.

## **6. Geltungsdauer**

Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von 4 Jahren gültig. Er wird nach 2 Jahren den aktuellen Entwicklungen angepasst.

## **7. Veröffentlichung**

Der Frauenförderplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena in Kraft und wird im Intranet der Fachhochschule Jena und auf der Homepage des Gleichstellungsbeirats veröffentlicht.

*Jena, den 22.06.2004*

*Gezeichnet*

*Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin  
der Fachhochschule Jena*

*Dr. Carola Wicher  
Gleichstellungsbeauftragte  
der Fachhochschule Jena*

---

## **Impressum**

Herausgeber:

Fachhochschule Jena, Die Rektorin der FH Jena,  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion:

Rektoramt, Marlene Tilche,  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,  
Tel. (03641) 20 51 32;  
E-Mail: [marlene.tilche@fh-jena.de](mailto:marlene.tilche@fh-jena.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Jena“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.